

Natura 2000 – Auswirkungen auf Genehmigungsverfahren der Tierhaltung

**Dr. Gisela Nolte, Dipl.-Biol.,
Sachverständige der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz**

**KTBL-Vortragsveranstaltung
„Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für die Tierhaltung“
am 20.9.2007**

Gisela Nolte, öKon GmbH

Dorotheenstr. 26 a, 48145 Münster
Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19
nolte@oekon.de

Gliederung:

1. Gesetzliche Grundlagen für Natura 2000
2. Begriffe/Definitionen
3. Ablauf der Verträglichkeitsprüfung
4. Besonderheit: streng geschützte Arten
5. Praxisbeispiele

Gesetzliche Grundlagen für Natura 2000

Natura 2000:

Aufbau eines zusammenhängenden (kohärenten), europäischen, ökologischen Netzes von Schutzgebieten zum Schutz der biologischen Vielfalt

EU-Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) (Richtlinie 79/409/EWG) :

→ langfristiger Schutz und Erhaltung aller wildlebenden Vögel sowie ihrer Lebensräume

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

→ Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie bestimmter Arten wildlebender Tiere und Pflanzen in Europa

Integration der „besonderen Schutzgebiete“ der V-RL in die FFH-RL, damit gelten die rechtlichen Anforderungen der FFH-RL auch für Vogelschutzgebiete

Umsetzung der EU-Richtlinien in nationales Recht:

- Bundesnaturschutzgesetz (Fassung vom 25.3.2002) §§ 32-38 BNatSchG
- Ländernaturschutzgesetze und Verwaltungsvorschriften

FFH-RL

Anhang I	Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
----------	---

Anhang II	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
-----------	---

V-RL

Anhang I	Vogelarten , für deren Erhaltung besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume notwendig sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicher zu stellen
----------	--

Art. 4 (2)	nicht in Anhang I aufgeführte, regelmäßig auftretende Zugvogelarten
------------	---

Ausweisung von FFH-Gebieten nach rein naturschutzfachlichen Kriterien, keine Abwägung anderer Belange

Unterrichtung und gewisse Berücksichtigung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Ausweisungsverfahren,

trotzdem sind Konflikte bei Erweiterungen von Betrieben möglich

Definitionen/Begriffe

Günstiger Erhaltungszustand

Ziel des Netzes Natura 2000: Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

- der natürlichen **Lebensraumtypen**
- der wild lebenden **Tier- und Pflanzenarten** von gemeinschaftlichem Interesse und ihrer **Habitats** (Lebensräume)

relevant sind langfristige Auswirkungen auf

- die natürliche Verbreitung,
- die Größe,
- die Struktur und
- die Funktionen eines Lebensraumtyps

sowie

- das Überleben,
- die Verbreitung
- die Größe einer Population der Arten des Anhangs II

Anhaltspunkt für günstigen Erhaltungszustand: Rote Listen der Tier- und Pflanzenarten bzw. der Biotoptypen

Erhaltungsgebot

Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen für die natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II durch die EU

Erhaltungsmaßnahmen sind ein relevantes Kriterium bei der Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit einem FFH-Gebiet

Verschlechterungsverbot

- die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume
- die Verschlechterung der Habitate der Arten und
- Störungen der Arten

sind zu vermeiden, wenn sich erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf die Ziele von Natura 2000 ergeben

Verschlechterungsverbot bedeutet **höhere Schutzanforderungen**, d.h. ggf. strengere Kriterien hinsichtlich der Verträglichkeit eines Projektes

höhere Schutzanforderungen:

Beispiel: Immission von Nähr- und Schadstoffen

schärfere Regelungen im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen

Vorsorge-, Prüf- oder Richtwerte nach TA Luft, Bundesbodenschutzverordnung etc. gelten u.U. nicht, vielmehr spezifische Festsetzung von Belastungsgrenzen entsprechend den Charakteristika des FFH-Gebietes

gesetzliche Grundlage: § 36 BNatSchG

bei einem Natura 2000-Gebiet mit Vorkommen von **Mooren** oder **Trockenrasen** reicht die Einhaltung des Richtwertes von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für die Zusatzbelastung durch Ammoniak möglicherweise nicht aus:

→ zu berücksichtigen sind **lebensraum- und artenspezifische Beurteilungswerte** (Critical Levels oder Critical Loads)

→ abhängig von der **Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet**, von der Hauptwindrichtung, der Entfernung etc.

bei Hinweisen auf erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile eines Gebietes kann ein Projekt auch bei Unterschreitung von Richtwerten unzulässig sein

Projekte (§ 10 BNatSchG)

- genehmigungsbedürftige Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Natura 2000-Gebietes
- genehmigungsbedürftige Eingriffe nach § 19 BNatSchG
- genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG und Gewässerbenutzungen mit Bewilligung nach WHG

Unterschiede → zum Anlagenbegriff nach BImSchG

→ zur Prüfung von Vorhaben nach UVPG

zusätzlich bei FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Umständen relevant:

wegen **potenzieller Auswirkungen** auf Natura 2000-Gebiete:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| • Zuwegungen/Erschließung von Anlagen | ➤ direkter Flächenentzug, Trenneffekte, Barriere- und Fallenwirkungen |
| • Gülleausbringung | ➤ Gefährdung von Lebensräumen durch Schadstoff- oder Nährstoffeinträge |
| • Nutzungsänderungen von Flächen | ➤ Veränderungen von Habitatstrukturen durch Änderung von Nutzung, Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen |
| • Grundwasserentnahmen | ➤ Veränderungen abiotischer Standortfaktoren (Wasserentnahme, Emissionen in Luft und Boden) |

einzeln oder in **Summation** mit anderen Projekten

Verträglichkeitsprüfung

§ 34 und 35 BNatSchG:

Überprüfung von Projekten vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten

Genehmigung nur möglich, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung für Natura 2000-Gebiet absehbar

Erheblichkeit

Projekte sind unzulässig,

wenn sie zu einer **erheblichen Beeinträchtigung** des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck **maßgeblichen Bestandteilen** führen können

maßgeblicher Bestandteil:	Tier-/Pflanzenart oder natürlicher Lebensraum
erhebliche Beeinträchtigung:	günstiger Erhaltungszustand ist langfristig nicht aufrecht zu erhalten oder nicht zu erreichen

Erheblichkeit ist ein ungeklärter Rechtsbegriff,

keine einheitlichen Kriterien zur Bestimmung von Erheblichkeitsschwellen festgelegt

Varianten und Ablauf der Verträglichkeitsprüfung

Auslösung der Prüfpflicht:

bei **Verdacht** auf mögliche erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes durch ein Projekt - einzeln oder in
Zusammenwirkung mit anderen Projekten

unabhängig von bzw. zusätzlich zur Umweltverträglichkeitsprüfung

FFH-Vorprüfung

Prüfung nach §10 BNatSchG, ob ein Vorhaben generell geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen zu verursachen

bei Berücksichtigung der konkreten Erhaltungsziele und des Schutzzweckes des Natura 2000-Gebietes
Abschichtung einfach gelagerter Fälle, niedriger Prüfaufwand

Vorprüfung reicht, wenn [erhebliche Beeinträchtigungen](#) der Schutzziele des Natura 2000-Gebietes
[offensichtlich und mit Sicherheit ausgeschlossen werden können](#)

FFH-Verträglichkeitsprüfung

bei [hinreichender Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung](#) (Störung) durch ein Projekt bzw. das
Zusammenwirken mit anderen Projekten

Arbeitsschritte der FFH-Verträglichkeitsprüfung:

1. Projekt und ggf. Summation
2. relevante Wirkungen/Wirkfaktoren mit Intensität und maximalem Wirkraum
3. Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Natura 2000-Gebietes
4. maßgebliche Bestandteile
5. Überlagerungen zwischen Wirkraum und FFH-Gebiet bzw. maßgeblichen Bestandteilen
6. Bestandsaufnahme und Wirkungsprognose
7. Bewertung der Beeinträchtigung, Feststellung der Erheblichkeit

gebietsbezogener Blick bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung

vorhabenbezogener Blick bei der UVP

Prüfung von **gemeldeten** und nicht erst von der EU verabschiedeten Gebieten,
zusätzlich u.U. potenzielle FFH- oder Vogelschutzgebiete
abhängig von vorhandenen naturschutzfachlichen Erkenntnissen im jeweiligen Bundesland

Streng geschützte Arten

Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
wie z. B. der Kiebitz



§ 42 BNatSchG

Verbot, wild lebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu stören, zu beschädigen oder zu zerstören

und wild lebende Pflanzen bzw. Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen oder zu zerstören

wesentlich: Artenschutz ist individuenbezogen und auf die lokale Population ausgerichtet

ergänzend: **Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie**

maßgeblich ist ein günstiger Erhaltungszustand (Bezug: überschaubarer Verwaltungsbereich, z.B. Kreisebene)

§ 19 (3) BNatSchG

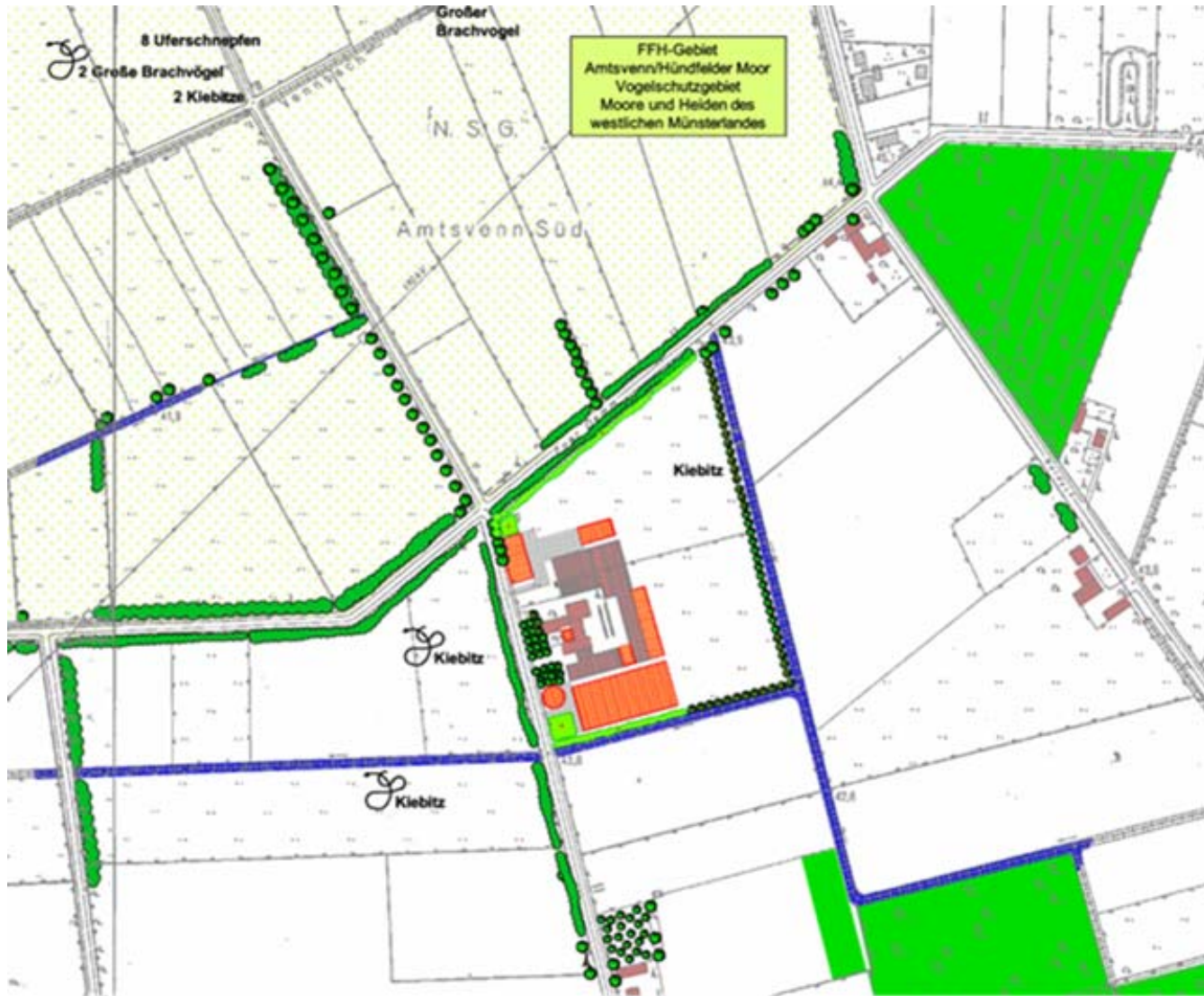
Eingriff ist unzulässig

- bei Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind
- wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen sind

Ausnahmen nur bei zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

wichtig: **flächendeckende Wirksamkeit** des Artenschutzes, auch außerhalb von Schutzgebieten

Praxisbeispiel 1: Erweiterung einer Sauenanlage



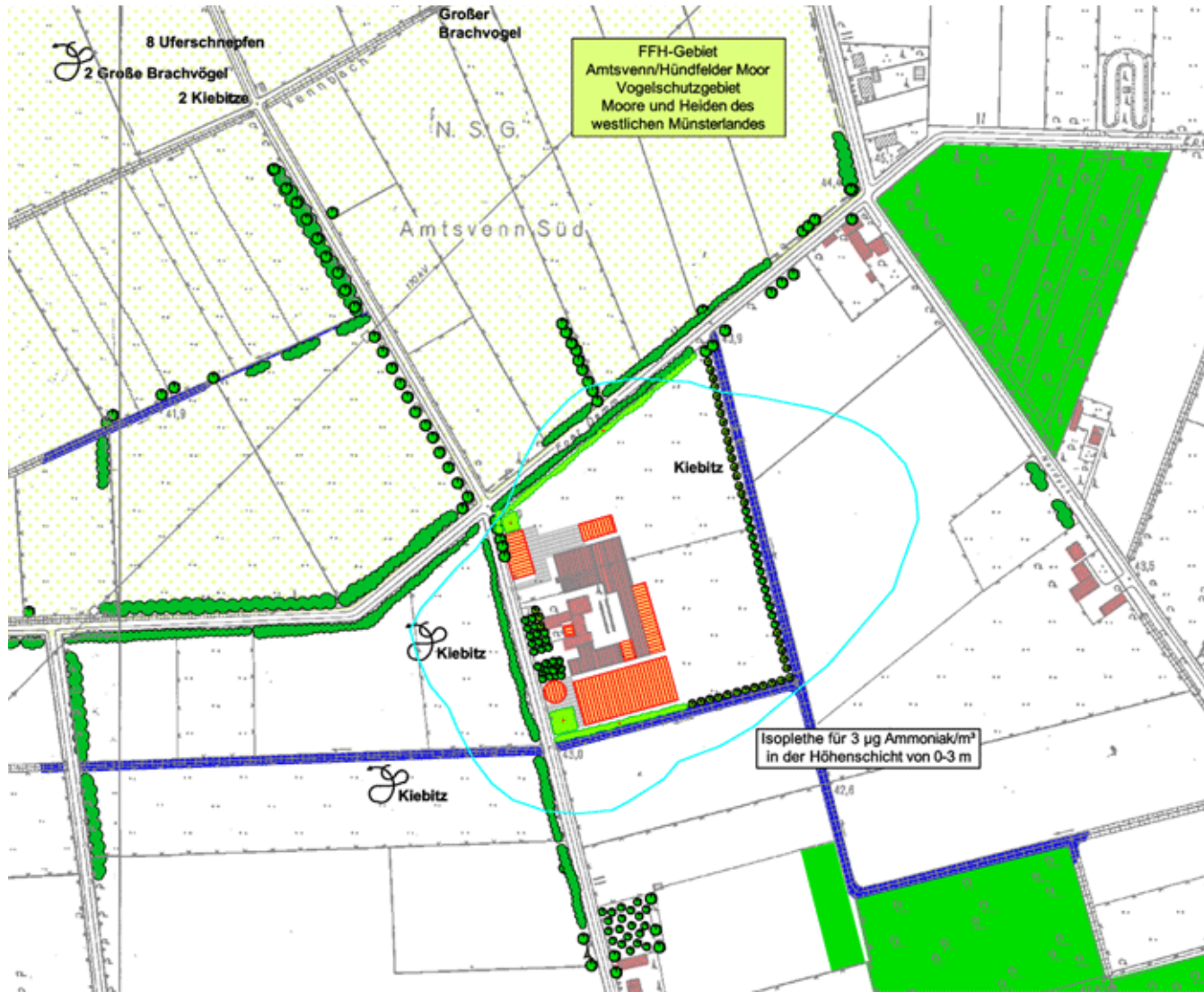
Gisela Nolte, öKon GmbH

Dorotheenstr. 26 a, 48145 Münster
Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19
nolte@oekon.de

öKon



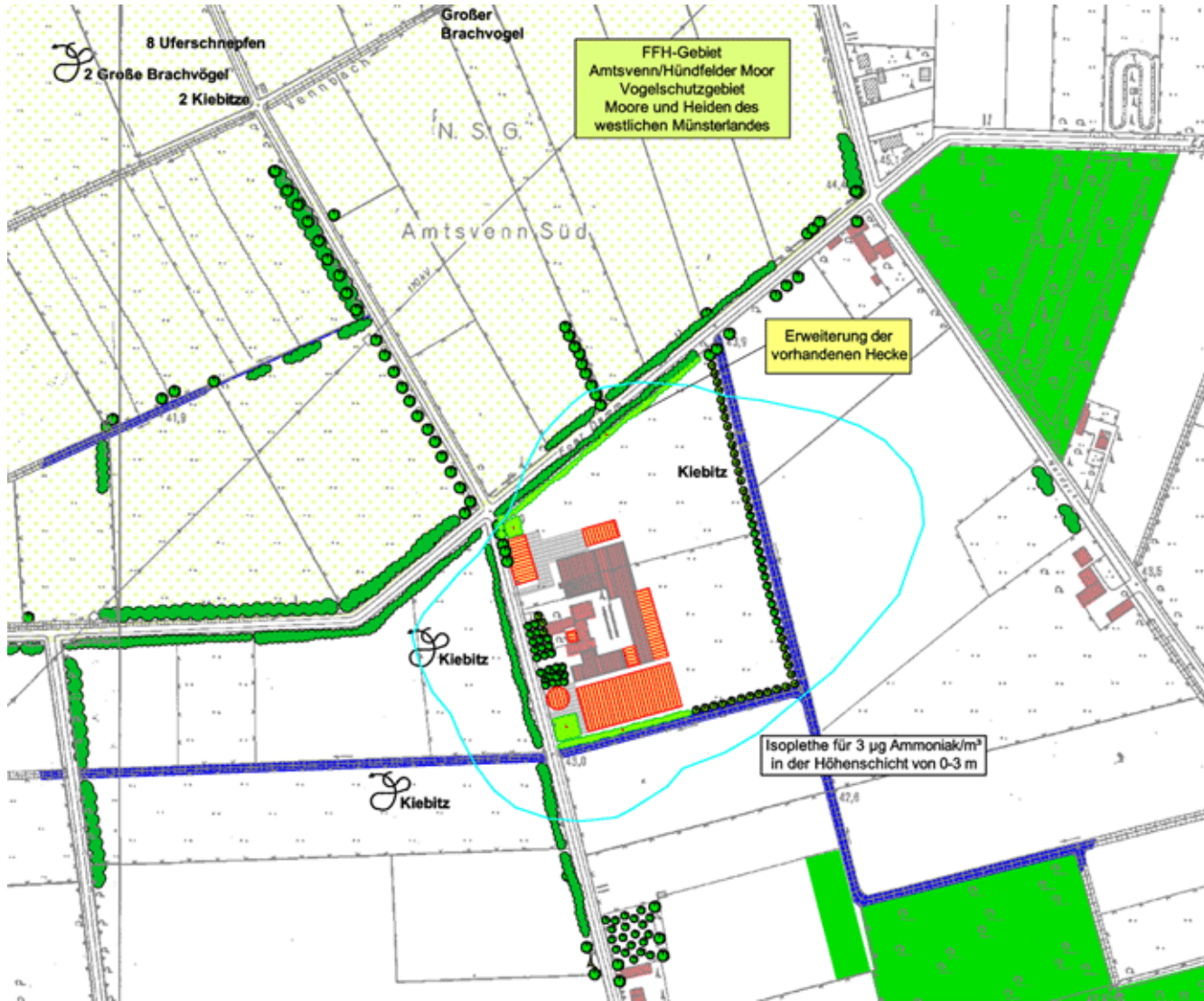
Praxisbeispiel 1: Erweiterung einer Sauenanlage



Gisela Nolte, öKon GmbH

Dorotheenstr. 26 a, 48145 Münster
Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19
nolte@oekon.de

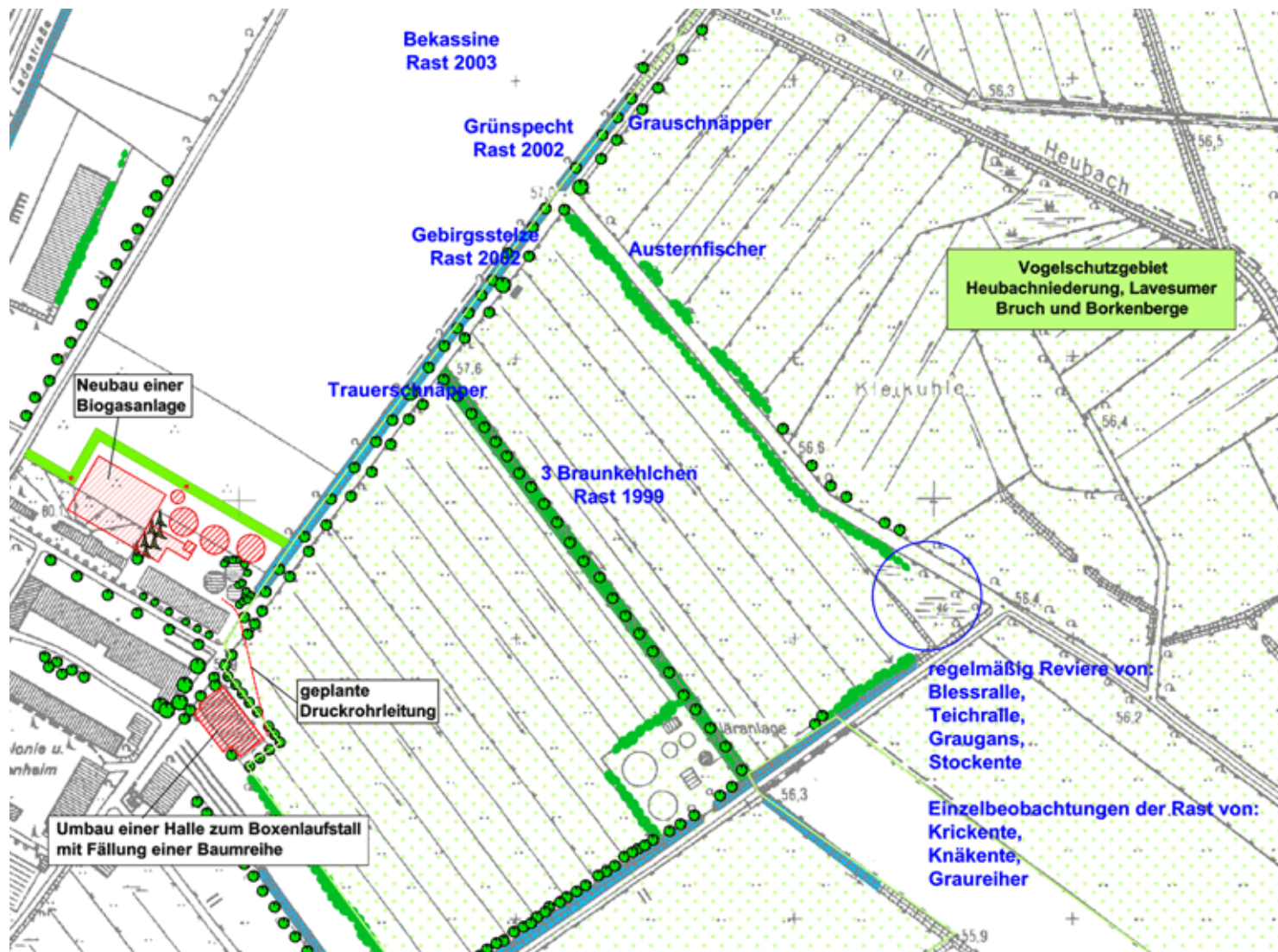
Praxisbeispiel 1: Erweiterung einer Sauenanlage



Gisela Nolte, öKon GmbH

Dorotheenstr. 26 a, 48145 Münster
Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19
nolte@oekon.de

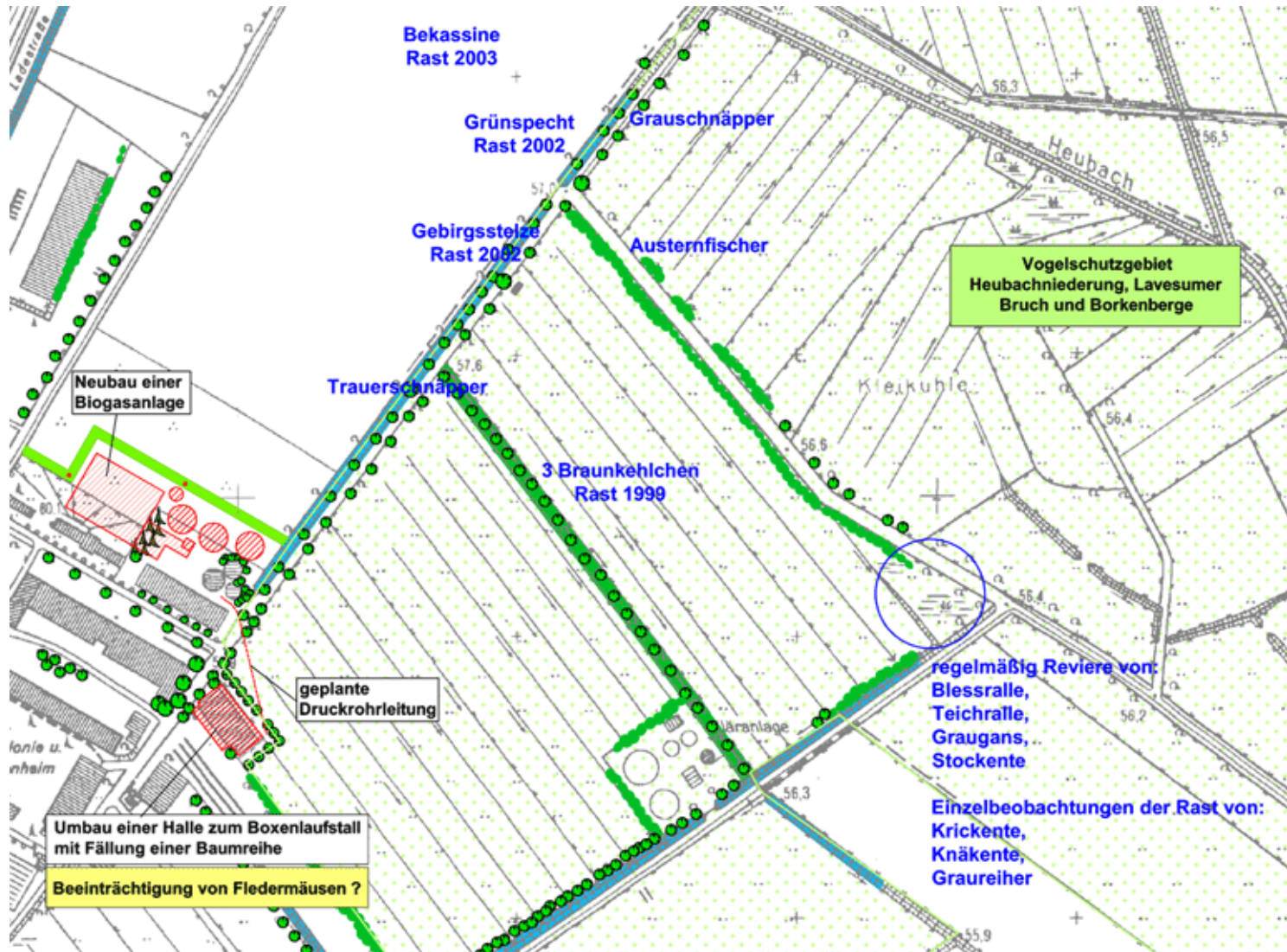
Praxisbeispiel 2: Umstrukturierung der Rinderhaltung/Errichtung einer Biogasanlage



Gisela Nolte, öKon GmbH

Dorotheenstr. 26 a, 48145 Münster
Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19
nolte@oekon.de

Praxisbeispiel 2: Umstrukturierung der Rinderhaltung/Errichtung einer Biogasanlage



Gisela Nolte, öKon GmbH

Dorotheenstr. 26 a, 48145 Münster
Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19
nolte@oekon.de

Fazit:

Beispiele spiegeln „klassische“ Konfliktfelder im Münsterland:
Ammoniakauswirkungen und Vogelschutz

genaue Analyse jedes Einzelfalls

- spezifische Kennzeichen des jeweiligen Projektes
- Charakteristika des Natura 2000-Gebiets:
maßgebliche Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten,
Schutzziele, Erhaltungsmaßnahmen

Ermittlung der Konfliktpotenziale



Suche nach Möglichkeiten der Koexistenz:

- Vermeidungsstrategien (technische Maßnahmen, Standortalternativen)
- Minderungsmaßnahmen
- Kompensation

Eier- und Mehlspeisen

590 Gekochte Eier

Die sauberen Eier werden in kochendes Wasser gegeben. Sie müssen vom Wasser bedeckt sein und ununterbrochen langsam kochen.

3 Minuten = flammenweich (für Kranke)

4 Minuten = Dotter dicklich

8-10 Minuten = Eiweiß und Eigelb fest
(zum Verzieren von Gemüsen und Salaten etc.)

Die zu diesem Zweck bestimmten Eier werden nach dem Kochen kurze Zeit in kaltes Wasser gelegt, damit sie nicht nachhärten und sich leicht schälen lassen. Sie müssen vollständig erkalten sein, ehe sie geschnitten werden.

591 Kiebitzeier kochen

Die Kiebitzeier werden acht Minuten gekocht und auf einer Schüssel mit feinem Salz aufgestellt. Es ist gut, die Eier zur Probe vor dem Kochen in kaltes Wasser zu legen. Sinken sie sofort, so sind sie frisch, drehen sie sich erst, so sind sie angebrütet.

592 Soleier

Eier werden acht Minuten hart gekocht, geknickt, 24 Stunden in Salzwasser gelegt und kalt zum Butterbrot gegessen.

593 Soleier in Mayonnaise (Englische Eier)

Soleier	Mayonnaise
Sardellen	Nr. 561 oder Nr. 562

Soleier nach Nr. 592 werden geschält, der Länge nach geteilt und auf eine Schüssel gelegt. Über jedes halbe Ei legt man kreuzweise Sardellen und gibt Mayonnaise darüber. Die englischen Eier werden zu kaltem Kartoffelsalat gereicht.

594 Eier in Tunke

6-8 Eier	1/2 l Tunke
----------	-------------

1. Eier werden nach Nr. 590 gekocht und heiß in einer der in Nr. 542 angeführten Tunken angerichtet. Es eignen sich:

Kräutertunke	Senftunke
Kaperntunke	Holländische Tunke
Pilztunke	Rahmtunke
Tomatentunke	Bechameltunke

2. Für kalte Eierspeisen eignen sich die Tunken Nr. 561 bis Nr. 570. Hierzu werden verloren gekochte Eier verwendet oder es werden hartgekochte Eier halbiert, mit dicker Tunke überzogen und mit Kapern oder feingeschnittenem Lachs oder Schinken belegt.

595 Eier mit Remouladentunke (Italienische Eier)

6 Eier	Remouladentunke
Sardellen	Nr. 567
Kapern	2 hartgekochte Eigelb

Genehmigt

für den Gebrauch in Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen

II E 4 Nr. 235 L

Alle Rechte, insbesondere das Übersetzungsrecht, vorbehalten
Jeder Nachdruck, auch auszugsweise, ist verboten
Printed in Germany

Copyright 1957 by R. van Acken Verlag

Salz, Druck und Bindearbeiten: R. van Acken, Lingen-Ems

Aufnahmen: Atelier Chr. Batho, Münster i. Westf., Alter Steinweg 42